

Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG (PVSP)

Merkblatt; Eintrittsleistung: Basis- und Kaderplan

Dieses Merkblatt orientiert Sie über die gesetzlichen bzw. reglementarischen Bestimmungen, welche einen Eintritt in den Basis- oder Kaderplan der Pensionskasse regeln. Im Folgenden werden die verschiedenen Merkmale aufgelistet.

1. Aufnahme in die PVSP

Wird ein Arbeitsvertrag mit einer der Unternehmen der Planzer-Gruppe in der Schweiz abgeschlossen, wird der neue Mitarbeiter in der Regel in die PVSP aufgenommen. Der Eintritt erfolgt immer auf den Ersten eines Monats.

Voraussetzung für die Aufnahme ist jedoch, dass die zu versichernde Person das 17. Altersjahr erreicht hat und noch nicht pensioniert ist. Zudem muss sie einen Jahreslohn erzielen, welcher mehr als 3/4 der maximalen AHV-Altersrente entspricht.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Mitarbeiter mit einem Abrufvertrag sowie solche mit einem befristeten Arbeitsvertrag von maximal 3 Monaten. Ferner werden auch Personen, die eine ganze IV-Rente erhalten, von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Einzubringende Austrittsleistung (Eintrittsleistung)

Die eintretende Person muss die Austrittsleistung aus der früheren Pensionskasse einbringen bzw. ist für die Überweisung derselben verantwortlich; dafür muss sie umgehend besorgt sein. Die PVSP ist berechtigt, eine Abrechnung der Austrittsleistung der früheren Pensionskasse zu verlangen.

Zudem ist die zu versichernde Person verpflichtet, Vorsorgegelder, die auf Freizügigkeitskonten oder in Freizügigkeitspolicen lagern, an die PVSP überweisen zu lassen. Mit diesem Vorgehen wird das Altersguthaben und somit der Vorsorgeschutz erhöht und besteht in vollem Umfang.

3. Einschränkung; Gesundheitsvorbehalt

Im Normalfall wird die eintretende Person zu normalen Bedingungen aufgenommen und geniesst den vollen Versicherungsschutz gemäss den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.

Eine Einschränkung des Vorsorgeschutzes kann erfolgen, wenn die zu versichernde Person eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung hat. In diesem Fall kann die PVSP einen Vorbehalt anbringen, sodass im Leistungsfall nicht die reglementarischen Leistungen erbracht werden; die Minimalleistungen gemäss dem gesetzlichen Minimum (BVG) werden jedoch auch in diesem Fall gewährt.

Liegt bereits bei Aufnahme in die PVSP ein Vorbehalt der früheren Pensionskasse vor, ist dieser bis zum Ablauf von insgesamt fünf Jahren seit Ausstellung des Vorbehaltes bei der PVSP gültig.

4. Bestandteil der Austrittsleistung

Verlässt die voll arbeitsfähige versicherte Person die Planzer-Gruppe und somit auch die PVSP, bildet die Eintrittsleistung inkl. Zins - sowie allfälligen weiteren Einlagen, wie Einkäufe – integrierender Bestandteil der Austrittsleistung. Ist die versicherte Person bei Austritt arbeitsunfähig und droht eine Invalidität, kann die Austrittsleistung zurückbehalten werden.

Die Austrittsleistung kann geringer ausfallen, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer bei der PVSP z.B. einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung tätigt oder wenn sie infolge einer Scheidung Kapital abtreten musste.